

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 47/2010

Veröffentlicht am: 18.10.2010

Neufassung der Satzung der Philipps-Universität Marburg vom 18.10.2010 zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherstellung der Chancengleichheit an Hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. I (2008), S. 764)

Aufgrund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Sicherstellung der Chancengleichheit an Hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 (GVBl. S. 764 ff.) erlässt die Philipps-Universität Marburg folgende Satzung:

§ 1

Verwendung der Mittel

Die auf Grundlage des Gesetzes der Philipps-Universität Marburg zugewiesenen Mittel (im Folgenden QSL-Mittel genannt) werden zur Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre ausgegeben. Bei der Verwendung der QSL-Mittel sind § 1 Abs. 3 des Gesetzes und die als Anlage beigefügten Ergänzenden Regelungen zu beachten.

§ 2

Zentrale Kommission

(1) Es wird eine zentrale Kommission gebildet, die dem Präsidium einen Vorschlag zur Vergabe der QSL-Mittel im zentralen Bereich unterbreitet.

(2) Die zentrale Kommission besteht aus 12 Mitgliedern. Sechs Mitglieder gehören der Gruppe der Studierenden an; sie werden von den studentischen Mitgliedern des Senats bestimmt. Die Fachschaften können jeweils zwei Personen zur Bestimmung vorschlagen. Ferner gehören der Kommission zwei Studiendekane oder Studiendekaninnen, zwei Professor/inn/en, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in und ein/e technisch-administrative/r Mitarbeiter/in an. Für den/die wissenschaftliche/n Mitarbeiter/in und den/die technisch-administrative/n Mitarbeiter/in werden jeweils ein stellvertretendes Mitglied benannt. Die nichtstudentischen Mitglieder der Kommission werden vom Präsidium im Benehmen mit dem Senat benannt. Die Mitglieder der Kommission gehören der Kommission für die Dauer von zwei Jahren an.

Die Amtszeit beginnt am Tage der Benennung. Eine erneute Benennung ist möglich. Falls eine Benennung erst nach Ablauf der regulären Mitgliedschaft in der Kommission erfolgt, gehören die jeweiligen zuletzt bestimmten Kommissionsmitglieder der Kommission bis zum Zeitpunkt der neuen Bestimmung von Kommissionsmitgliedern an; die studentischen Kommissionsmitglieder allerdings nur so lange, wie sie Studierende der Philipps-Universität sind.

(3) Die Sitzungen der Kommission werden von dem für Studium und Lehre zuständigen Mitglied des Präsidiums geleitet.

(4) Die Kommission arbeitet auf der Grundlage der Geschäftsordnung für die Gremien der Philipps-Universität Marburg, soweit nicht abweichende Bestimmungen in dieser Satzung getroffen werden.

§ 3

Mittelvergabe durch die zentrale Kommission

(1) Die zentrale Kommission erarbeitet bis spätestens zum 31. Oktober eines Jahres einen Vorschlag zur Vergabe der nach dem Gesetz der Hochschule für das Folgejahr zur Verfügung gestellten QSL-Mittel für das Präsidium. Der Vorschlag sieht die Zuweisung von QSL-Mitteln an die Fachbereiche vor, die von den Fachbereichen eigenständig gemäß § 4 vergeben werden.

Die den Fachbereichen zuzuweisenden QSL-Mittel sollen mindestens 50% und können bis zu 70% der insgesamt nach dem Gesetz zur Verfügung stehenden QSL-Mittel betragen. Außerdem soll der Vorschlag darlegen, wie die verbleibenden Mittel verausgabt werden sollen. Die Kommission soll bei ihren Entscheidungen zur Mittelverteilung an die Fachbereiche das Interesse der Fachbereiche an einer längerfristigen Planungssicherheit im Bereich der QSL-Mittel berücksichtigen.

Um möglichst effektiv zur Verbesserung der Qualität der Lehre beizutragen, soll die Kommission bei der Verteilung der QSL-Mittel zunächst die Ausfinanzierung der jeweils zu Grunde gelegten Strukturplanung und die unterschiedliche Auslastung (grundsätzlich orientiert an den Vorgaben der KapVO) der Lehreinheiten und Fachbereiche so berücksichtigen, dass grundsätzlich die dann insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für (Lehr-)Personal proportional sind zur Lehrauslastung. Für stark unterausgelastete Fachbereiche oder Lehreinheiten soll nach Möglichkeit durch Sonderregelungen sicher gestellt werden, dass eine hinreichende Qualität der Lehre gewährleistet wird. Zu diesem Zweck legt das Präsidium der Kommission seine vorläufige Planung für die Personalbudgets der Fachbereiche rechtzeitig vor und stellt ihr Informationen für die Ausfinanzierung der Strukturplanung und die Auslastung der Lehreinheiten zur Verfügung sowie einen darauf bezogenen Verteilungsvorschlag.

(2) Das Präsidium und - unter Einhaltung des Dienstwegs - die einzelnen zur Förderung in Frage kommenden zentralen Bereiche können der Kommission Vorschläge zur Vergabe der zentralen QSL-Mittel unterbreiten.

(3) Wenn das Präsidium Änderungen am Vorschlag der Kommission vornimmt, muss die Kommission spätestens 15 Arbeitstage nach Zuleitung der begründeten Änderungsvorschläge eine Stellungnahme zu den Änderungen gegenüber dem Präsidium abgeben. Das Präsidium soll vor der Beschlussfassung die Gelegenheit erhalten, gegenüber der Kommission die Änderungen auch mündlich zu erläutern. Dadurch soll ggf. auch eine Gelegenheit für eine Einigung zwischen Kommission und Präsidium gegeben werden. Kann ein Einvernehmen zwischen dem Präsidium und der Kommission nicht hergestellt werden, entscheidet der Senat abschließend.

§ 4

Fachbereichskommission/ Mittel der Fachbereiche

(1) Für die Vergabe der dem Fachbereich zugewiesenen QSL-Mittel wird ein Vorschlag von einer Fachbereichskommission unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Lehreinheiten unter Einschluss der Lehrerbildung in der Regel spätestens bis zum 30. November eines Jahres erarbeitet. Die Regelungen für die Zusammensetzung der an dem Fachbereich zu bildende Kommission werden durch das Dekanat nach Anhörung des Fachbereichsrats unter Beachtung von § 1 Abs. 4 Satz 7 des Gesetzes beschlossen. Sie

müssen vorsehen, dass die studentischen Kommissionsmitglieder von den studentischen Mitgliedern des Fachbereichsrats bestimmt werden. Zur Vorbereitung der Entscheidungsfindung der Kommission können Arbeitsgruppen eingesetzt werden, deren Mitglieder nicht der Kommission angehören müssen.

(2) Die von der zentralen Kommission den Fachbereichen gemäß § 3 Abs. 1 zur Verfügung gestellten QSL-Mittel sollen zunächst vorzugsweise zur Finanzierung von Lehraufträgen und von solchen Stellen im Rahmen der Strukturplanung verwendet werden, die der Verbesserung der Qualität der Studienbedingungen und der Lehre dienen. Soweit die dem Fachbereich gemäß § 3 Abs. 1 zur Verfügung gestellten QSL-Mittel für diese Zwecke nicht vollständig gebunden sind, können sie zur Finanzierung von studentischen oder wissenschaftlichen Hilfskräften, die Aufgaben zur Unterstützung der Lehre übernehmen, eingesetzt werden. Die Vorschläge für die QSL-Mittelvergabe werden dem Dekanat zur Umsetzung vorgelegt. Will das Dekanat dem Vorschlag nicht nachkommen, muss die Ablehnung der Kommission gegenüber schriftlich begründet werden. Wird kein Konsens erzielt, entscheidet der Fachbereichsrat über die Verausgabung der Mittel. § 3 Abs. 1 und Abs. 3 gelten entsprechend; an Stelle des Senats entscheidet der Fachbereichsrat abschließend.

§ 5

Rechenschaftslegung

(1) Die Dekanin oder der Dekan berichten dem Fachbereichsrat und dem Präsidium einmal jährlich zum 30. September über den Einsatz der QSL-Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen sowie zum 15. Januar über die Planungen für die Verausgabung der QSL-Mittel im kommenden Jahr. Die übrigen Empfänger von zentralen QSL-Mitteln berichten dem Präsidium entsprechend einmal jährlich.

(2) Das Präsidium berichtet gegenüber dem Senat und dem AStA einmal jährlich über den Einsatz der Mittel und die dadurch erzielten Wirkungen sowie über die Planungen für die Verausgabung der Mittel im kommenden Jahr. Der Bericht wird im Internet auf der Homepage der Philipps-Universität Marburg veröffentlicht.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Philipps-Universität Marburg vom 24.11.2008 zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherstellung der Chancengleichheit an Hessischen Hochschulen vom 18. Juni 2008 außer Kraft.

Marburg, den 18.10.2010

Die Präsidentin der Philipps-Universität Marburg

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause

| |
|---|
| In Kraft getreten am: 19.10.2010 |
|---|